

Arbeitsrecht (Nr. 386/2004)

Kein sofortiger Rauswurf wegen Anspucken von Kollegen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied:

Auch wenn das Ins-Gesicht-Spucken eines Kollegen eine schwere Beleidigung und nicht etwa nur eine Art von unsportlichem Verhalten unter Arbeitspartnern darstellt, rechtfertigt das nicht sofort eine fristlose Kündigung. Der Grund: Besteht keine Wiederholungsgefahr, ist es dem Arbeitgeber durchaus zumutbar, den Arbeitnehmer noch bis zum Auslaufen der ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu beschäftigen.

**Urteil des LAG Düsseldorf – Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 12 Sa 620/04**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 03. November 2004
07.11.2004